

## **Zusatzinformation 4 zur Pressemitteilung zum 23. Bericht**

### **Programmaufwand**

Die Kommission bestätigt das Ergebnis des 22. Berichts und stellt insgesamt auch für den 23. Bericht einen Programmaufwand in Höhe von 16.653,9 Mio. € fest (ARD 10.835,6 Mio. €, ZDF 5.558,9 Mio. €, Deutschlandradio 259,3 Mio. €).

Die Kommission sieht in den aktuellen Prognosen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für die laufende Beitragsperiode das Risiko höherer Preis- und Kostensteigerungen. Um die mit den Prognosen verbundenen Unsicherheiten abzubilden, errechnet die Kommission für den Programmaufwand Schwankungsbreiten auf Basis der niedrigeren Teuerungsrate aus dem 23. Bericht und der höheren Teuerungsrate aus dem 22. Bericht. In Summe ergeben sich daraus rechnerische Werte in Höhe von 16.401,6 Mio. € und 16.834,7 Mio. €. Die Feststellung des 22. Berichts in Höhe von 16.653,9 Mio. € liegt zwischen diesen Werten. Die Kommission sieht daher keine Notwendigkeit, diese Feststellung zu ändern.

Im 23. Bericht sind auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Programmaufwand zu berücksichtigen. Diese wurden von ARD und ZDF mit angemeldet und von der Kommission geprüft. Die Anstalten haben in 2020 und 2021 einen Teil der zusätzlichen Kosten getragen, die bei Auftragsproduktionen durch Produktionsunterbrechungen oder -verschiebungen entstanden sind. Auch den Mehraufwand von Produktionen unter Corona-Bedingungen, bspw. für zusätzliche Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen, haben sie mitfinanziert. Ähnliches gilt auch für die Eigenproduktion der Anstalten. Abgesagte oder verschobene Sportgroßereignisse haben zu deutlichen Kostenveränderungen im Programm geführt. Für Großereignisse wurden erhebliche Rechtekosten von 2020 auf die beiden Folgejahre verschoben.

Eine endgültige Bewertung des Programmaufwands unter Berücksichtigung der tatsächlichen Teuerungsraten und etwaiger pandemiebedingter Kosten wird erst im 24. Bericht möglich sein. Für diesen Bericht wird auch zu prüfen und zu entscheiden sein, ob insbesondere beim Programmaufwand eine Kompensation erforderlich ist, nachdem der neue Beitrag vom Bundesverfassungsgericht erst mit seinem Beschluss vom 20. Juli 2021 in Kraft gesetzt wurde. Hierzu bedarf es des Nachweises und der Anmeldung der Anstalten.

Siehe ausführlich dazu die Textziffern 114 ff. im 23. Bericht.